

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 302/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Follrich Werner D. [REDACTED], N. [REDACTED] Weg 61 b, N. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Herrn Eilert D. [REDACTED] jr., B. [REDACTED] Landstraße, B. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel
und Dr. Ritter

am 7. Juni 1989

beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 20. Oktober 1988 wird nicht
angenommen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).
3. Streitwert: 5.000,- DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG
vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Auch wenn die dinglichen Erbverzichte des Klägers nach
dem Vater und nach der Mutter formnichtig sind, bleibt der
Kläger verpflichtet, eine dem schuldrechtlichen Abfindungs-
vertrag entsprechende Rechtslage herbeizuführen. Diese An-
sprüche aus dem Abfindungsvertrag sind im Wege der Erbfolge

- 3 -

auf den Beklagten übergegangen. Ihre Erfüllung ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht unmöglich geworden. Hier geht es - anders als in BGHZ 37, 319 - nur noch um Pflichtteilsansprüche des Klägers, die dieser ohne weiteres erlassen kann und muß.

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)